

mehrfacher Hinsicht die weltlichen Orts-Obriheiten ihrer Diöces, als Coinspectoren zuzuziehen haben. Die Aufsicht in zweyter oder der Mittel-Instanz, so wie die geistliche Gerichtsbarkeit im weitern Sinne wird in Folge der auf Land- und Ausschustagen regulirten Kirchenverfassung von den Consistorien verwaltet. Sonach kann man im Uebrigen annehmen, daß die vormaligen Episcopal-Gefechtsame und Obliegenheiten der Ausübung nach in Sachsen unter dreyerley Instanzen (immer jedoch unter der obersten Leitung der evangelischen Geheimen Råthe) constitutionsmäßig vertheilt worden sind. — Soviel endlich diejenigen Rechte der Kirchengewalt betrifft, welche als eigne Rechte der Kirchengemeinden anzusehen sind, so gehört in Sachsen dahin, daß nicht allein hier und da Kirchspiele das Recht hergebracht haben, ihre Religionslehrer selbst zu wählen, ¹⁷⁾ sondern auch allen Kirchengemeinden im Lande wenigstens eine besondre Theilnahme bey der Anstellung ihrer Seelsorger insofern gelassen worden ist, als sie bey der von jedem neuberufenen Kirchen- und Schuldiener vor ihnen zu haltenden Probe ihr Gutachten, ob etwas gegen dessen Person, Lehre, Leben und Wandel einzuwenden sey,

verlangen, und sie zugleich als Staatsdiener zu beståtigen. Immer bleibt aber diese Bestellung von Superintendenten ein solches Reservatrecht der Kirchengewalt, welches von denjenigen Lehnsinhabern, welche die eigne Ausübung der letztern überhaupt hergebracht haben, besonders erworben seyn muß.

17) Siehe z. B. von der bis zum Jahr 1815 zu Sachsen gehörig gewesenen Gemeinde Gebesee in Thüringen. Küstner zu Deyling S. 155. Fix Abriss der Thürsächs. Consist. Verfass. Th. I. B. 2. S. 282.; desgl. von Heinrode in der Grafschaft Stolberg-Rosla. Calendar für Prediger und Schullehrer 1811. S. 326. cc.